

o/k 1151  
1787.3

Nekr P 0027

Zentralbibliothek Zürich

Kurze Lebensbeschreibung

des

Schultheiß Eduard Wyffer sel.

1782 - 1834



---

S u r s e e.

Gedruckt in der Schwyder'schen Buchdruckerei.

1836.

## Kurze Lebensbeschreibung des Schultheiss

**Herrn Eduard Pfyffer selig,**

vorgetragen

in der landwirthschaftlich-ökonomischen Gesellschaft des Kantons  
Luzern von Staatsrath Jakob Robert Steiger aus Büron.

*Am 25 Mai 1855.*

Verehrteste Herren und Freunde!

Es war am 21. Mai des Jahrs 1827, als Sie an eben dieser Stelle mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und der innigsten Rührung eine wohlgelungene biographische Skizze des sel. Altschultheissen Heinrich Krauer von Rothenburg vernahmen. Sie alle bedauerten damals das unerbittliche Schicksal des menschlichen Geschlechts, daß die Guten wie die Bösen, alle gleich sehr der sterblichen Natur unterworfen, früher oder später, die Stunde ist ungewiß, nach kurzem Lebenslaufe, dem Kreise ihrer Mitbürger entrissen werden. Nur der Glaube an ein künftiges besseres Leben, der Glaube an eine Unsterblichkeit des menschlichen Geistes, kann uns vor endloser Trauer bewahren.

Wer aber, Lit., hätte damals geahnt, daß jenes Mitglied der landwirthschaftlich-ökonomischen Gesellschaft, welches die schönen Lebenszüge des Altschultheissen Heinrich Krauer mit Meisterhand gezeichnet, schon heute selbst unter den Todten wandelte? Wer hätte es vermutet, daß wir heute schon einen zweiten, in der Blüthe seiner Kraft dahin geschwundenen Schultheissen, mit nicht weniger Verdienst um den Kanton Luzern betrauern sollten?

Ja, Tit., Mitschultbeiß Eduard Pfyffer, der Biographe des verdienstvollen Mitschultbeißigen H. Krauer, und des unsterblichen Stadtpfarrers Thaddäus Müller, lebt nicht mehr! Er hat seine irdische Laufbahn vollendet, und genießt nun jenseits den Lohn seines rastlosen und segenvollen Wirkens.

Lasset uns, Tit., einige Blicke in das Leben und Wirken dieses Mannes zurückwerfen, der in einer für den Kanton Luzern höchst unseligen Zeitepoche die Saamenkörner der Aufklärung und Bildung des Volks austreute, gegen manchen Sturm sorgfältig pfliegte, auch die Erstlinge der reifenden Saat erblickte; der als Mensch unter allen Verhältnissen die Pflichten der Humanität erkannte und übte, im Privatleben ein Freund froher Geselligkeit und trefflicher Bürger, im öffentlichen Leben ein vielgewandter Staatsmann war, die Freiheit des Volkes wünschte und beförderte, überall das Verdienst achtete, Talente hervorzog, aber schon darum von allen Feinden der Aufklärung verkannt, verfolgt und verletzert wurde, und weil er in allen Menschen das Gute achtete und stetsfort alle Verhältnisse und Umstände, oft selbst furchtsam, abwog, aber gerade deswegen nicht selten zu trügerischen Maßregeln der Klugheit mehr, als zu den Maximen des unwandelbaren Rechts verleitet wurde, selbst von kräftigern Naturen der Grundlosigkeit beschuldigt wurde. Diese Erinnerungen sind wir dem Manne schuldig, dessen Verdienste um den Kanton Luzern unsterblich sind, der zu allem Vortrefflichen, wo er immer konnte, die Hand bot, der seit dem Jahr 1821 aus gemeinnützigem und ächt vaterländischem Sinne in diese Gesellschaft trat, neues Leben in derselben entzündete, dreimal die Stelle eines Präsidenten bekleidete und immer darauf drang, daß diese Stelle nicht stets auf die gleichen Personen falle, damit eine um so größere Freiheit unter der Gesellschaft selbst walten möge.

Eduard Pfyffer war der Sohn des Franz Ludwig Pfyffer von Luzern, Hauptmanns der päpstlichen Schweizergarde in Rom und der Aloisia Neding von Schwyz. Er erblickte zu Rom am 13. Weinmonat 1782 das Licht der Welt. Er wurde daselbst im väterlichen Hause bis in das Jahr 1792 erzogen. Das Jahr 1793 brachte er in Luzern bei einem Oheim zu, und besuchte die sogenannte Rudiment. Im folgenden Jahre kehrte er wieder nach Rom zurück. Die Zeit ausgenommen, welche er in Luzern sich befand, genoss er stets nur Privatunterricht. Eine eigentlich wissenschaftliche Bildung erhielt er keine. Leichtere Fassungskraft und vortreffliches Gedächtniß waren ihm eigen; er sprach neben der deutschen Muttersprache fertig französisch und italienisch, lateinisch verstand er zur Nothdurft.

Im Frühjahr 1798 nach Abschaffung der päpstlichen Regierung durch die Franken zog sich der Vater des Ed. Pfyffer mit seiner ganzen Familie nach der Heimath zurück.

Aber auch da war die alte Ordnung der Dinge untergegangen. Mehrere Regierungen hatten, wie diejenige von Luzern, aus eigenem Antrieb, frei und ungezwungen, die Gewalt in die Hände des Volkes zurückgelegt. Berns Widerstand war den französischen Heeren erlegen; und Bürger Ochs von Basel hatte als Präsident des Senats der Alten zu Aarau die Eine und untheilbare Republik proklamirt.

Unser Eduard Pfyffer, dessen geistige Anlagen in diesen wirrevollen Zeiten nicht unter dem Scheffel bleiben konnten, blieb diesem Umschwung der Dinge nicht fremd. Als siebzehnjähriger Jüngling bekleidete er vom Jahr 1799 bis 1802 während der kurzen Dauer der helvetischen Einheitsverfassung mit vieler Geschicklichkeit die Stelle eines Kriegskommissärs des Distriktes Luzern. Wenn unter dem Kriegsgethümmel und der Aufregung der politischen Partheien seine theoretische Ausbildung litt, so fand E. Pfyffer dagegen um so mehr Gelegenheit seinen praktischen

Scharfsinn auszubilden und in Berührung mit den Hauptpersonen jener Zeit, über das Unitarsystem und die Centralgewalt sich manche Erfahrung zu sammeln, die noch in den letzten Zeiten seines Lebens ihn gegen die Ideen einer auf dem Wege eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu erreichenden Bundesverfassung mit Misstrauen erfüllen mochten.

Schon durch seine Anstellung, mehr aber noch durch innern Wissensdrang und durch das aufgeregte politische Leben im Allgemeinen aufgefordert, machte sich Eduard Pfyster nun mit den Staatsverhältnissen überhaupt, und dem Rechtsfache insbesondere bekannt, wozu ihm das Studium der Geschichte, für ihn stets eine angenehme Erholung, vorzügliche Hülfsmittel an die Hand bot.

Als bald darauf die Helvetik der Mediation wich, fand unser E. Pfyster zur Ausübung des praktischen Rechtsfaches um so mehr Gelegenheit, als er in das Geschäftsbüreau der Gebrüder Glogner eintrat, und daselbst als Advokat ihre Rechtsgeschäfte besorgte, bis zum Jahr 1810, wo er dasselbe verlies, um auf eigene Rechnung als Advokat aufzutreten.

Vor der französischen Revolution befand sich, wie der politische Zustand überhaupt, so auch das Rechtsfach insbesondere in dem Zustand der tiefsten Versunkenheit. Damals war den Fürsprechern nur das Auftreten vor den niedern Gerichten und der landvögtlichen Audienz gestattet. Vor dem täglichen Rath so wie vor Rath und Hundert, der oberst-richterlichen Gewalt jener Zeit, vertheidigten einzelne Rathsglieder meist um schweres Geld die Sache der Partheien. Nach vollendetem Vortrage setzte sich der Anwalt wieder als Richter an seine Stelle. Weibel, Kanzlisten, Sekretäre und Substituten streckten ihre Hand ebenfalls nach Geld aus, und verkauften wie die Anwälte Gunst und Ungunst an die Partheien. — Zur Zeit der helvetischen Republik verschwand zwar das gröbste dieses heillosen Verfahrens, aber während dem stürmischen

Uebergänge mochte in dieser Beziehung gesetzlich nichts besseres festgestellt werden. Erst die Mediationsregierung setzte der allgemeinen Verwirrung einige Schranken. Nur patentirten Advokaten wurde jetzt vor den Amtsgerichten und dem Appellationsgerichte aufzutreten gestattet, welches letztere den Prokuratoren die Patente ertheilte. Ein solches besaß auch E. Pfyffer, der sich von nun an, mit rastlosem Eifer diesem Berufe widmete, und wegen seinem Talente, seinen Kenntnissen, seiner Beredsamkeit vor Gericht, und wegen seinem leutseligen Betragen gegen Jedermann, sich bald einen großen Kredit erwarb. Ein unbedingtes Vertrauen verschaffte ihm aber seine Redlichkeit, mit der er den Dürftigen gegen den Reichen unterstützte, wenn das Recht auf seiner Seite war, hingegen zweideutige oder offenbar ungerechte Händel von der Hand wies. Seine Vertheidigungen für Unglückliche, die der peinlichen Gerichtsbarkeit anheimgefallen, lieferten stetsfort den Beweis, daß E. Pfyffer auch in dem Verbrecher noch den Menschen achte, und dessen Schicksale möglichst zu lindern bemüht war. Die Menge der damaligen Rabulisten und Jungendrescher wies er in ihre Schranken zurück; junge Männer hingegen, die sich mit Eifer dem Rechtsfache widmeten, fanden an ihm einen weisen und menschenfreundlichen Führer, wodurch der Advokatenstand sich allmählig auf eine ehrenvolle Stufe erhob. Allein erst im Jahr 1814 geschah es auf eine bleibende Weise, durch die von E. Pfyffer entworfene, noch jetzt mit geringen Abänderungen in Kraft bestehende Advokatenordnung, welche allmählig die das Recht selbst höhnnenden Aferadvokaten in den Hintergrund schob, und der wohlverdienten Vergessenheit überlieferte.

In diesem Berufe fand E. Pfyffer Anlaß sich über alle Verhältnisse des Kantons in politischer und ökonomischer Beziehung vielfache Erfahrungen zu sammeln, Gebrechen und Vorzüge aller Art aufzudecken, und mit dem Bildungsstande des Volkes, seinen Bedürfnissen und An-

sprüchen genau vertraut zu werden. Inzwischen erschien das Jahr 1814.

Im December 1813 betraten die Allirten, nicht ohne den Rath Schweizerischer Intriguanen, nach dem eigenen Ausdrucke des russischen Kaisers Alexander, unser Gebiet. Die Mediationsakte wurde umgestürzt. Ein und zwanzig alte Patrizier von Luzern, die im Jahr 1798 ihre lang usurpirte Gewalt freiwillig in die Hände des Volks zurückgelegt hatten, forderten damals die Herrschaft als ein ihnen von Geburtswegen zuständiges Recht von der Mediationsregierung zurück, und suchten die Bürgerschaft von Luzern in ihr Interesse zu ziehen. Die Mediationsregierung ihrem Eide getreu, wollte aber die Rechte des Kantons nicht so leichtfertig hinopfern und wies die schmählische Anforderung zurück. Die Aufregung in der Stadt Luzern wurde künstlich vergrößert und unterhalten. E. Pfyffer, der sich am 18. Herbst 1813 mit einer bürgerlichen Tochter Marianne Schobinger verehlicht hatte, zählte, schon der Mesalliance wegen, obwohl von Geburt ein Patrizier, zu den Bürgerlichen. Es erfolgte der 16. Febr. 1814 mit all seinen denkwürdigen Gewaltthaten, geleitet durch den eidvergeffenen Amtschultheissen jener Zeit und endete mit der Einkerkung der bedeutendsten Regierungsmitglieder und mit Aufstellung einer provisorischen Regierungskommission aus den bekannten 12 Männern der Stadt Luzern, unter denen wir freilich mit Erstaunen auch unsern E. Pfyffer erblicken. Schon früher war derselbe mit Dr. Hoggner als Abgeordneter der Bürgerschaft, neben Repräsentanten des Patriziats und Kommissarien der Regierung bei dem Bundespräsidenten von Rheinart in Zürich, um einen Verfassungs-Vorschlag für den Kanton Luzern anzuhören, den Schultheiss Rüttimann, gegen den Auftrag seiner Regierung, und selbst wider die Anforderung der fremden Minister, die nur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, und keine Verfassungsabänderung verlangten, unter der Hand, und im Rücken seiner Kommittenten vorbereitet

hatte. Dieser Entwurf wurde später als Verfassung des Kantons Luzern proklamirt, und ist hinreichend in Ursprung, Tendenz, und Folgen bekannt.

Wenn die Proklamation der Zwölferkommission vom 16. Februar, bekanntlich das Produkt Rüttimanns, die Tendenz, das alte Regiment wieder zurückzuführen, übel verbehrte, und den Umsturz der rechtmäßigen Regierung als die Beseitigung eines provisorischen Zustandes erklärte, und wenn das Fabrikat des Hrn. Franz Bernard Meyer vom 23. Februar, nach sechzehn Jahren des Exiliums zum erstenmale sich wieder an die „ehrsamen, ehrbaren, besonders Lieben und getreuen Angehörigen“ wendet; so kommt in dieser letzteren Proklamation doch neben vielem Harten die Stelle vor: „Es gibt kein getrenntes Interesse, mehr, sondern nur ein Allgemeines, das der Stadt und des Landes, welches gemeinschaftlich im öffentlichen Wohlstande und in Beförderung der fortschreitenden Cultur befriedigt werden soll.“ Diesem letztern Ausdruck blieb G. Pfyster wie wir später sehen werden vorzüglich getreu, während die damalige Mehrheit von Schultheiß, Klein und Großen Rätthen, so man nannte die Hundert der Stadt und Republik, die Sache nicht recht ernstlich genommen haben mögen, in demal sie auch nachher noch an der Wiederherstellung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft sammt der gemeinen Vogteien, unter dem Namen von Generalitätsländern arbeiteten, und von der Verwirklichung ihrer Pläne träumten. —

Wenn der Umschwung der Dinge im Jahr 1814 im allgemeinen die politischen Rechte des Volks vernichtete, und wenn wir uns freuen würden, unsern vielgeschätzten und vielbeweinten Freund nicht unter den damals mithandelnden Personen zu erblicken, so war sein Auftreten in der damaligen Zeit, bei allem Unheil derselben, für den Kanton Luzern ein glückliches Ereigniß. Ohne ihn wäre des unhaltbaren Alten noch mehr zurückgekehrt, ohne seine klare Ansicht der Dinge, ohne sein unablässiges Bestreben,



nicht blos der Leidenschaft zu fröhnen, sondern das Verdienst all überall anzuerkennen, bei den Bürgern der Stadt, wie bei den Einwohnern des Landes, wären die damals von der Zwölferkommission ausgegangenen Großrathswahlen in einem noch weit schlimmern Geiste ausgefallen. Schon damals foderte E. Pfyffer mit Kraft, anerkannt geschickte und bedachtsame Männer zur Regierung von Stadt und Land, auf daß Gerechtigkeit walte, ohne welche er wohl einsah, daß keine Regierung auf die Dauer bestehen könne, und am allerwenigsten eine Regierung, deren rechtmäßiger Ursprung so leicht in Zweifel gezogen werden konnte. So betrübt es denselben tief, daß Herr Altschultzeiß Krauer nicht mehr in die neue Regierung berufen wurde, da er doch die Seele der Mediationsregierung war, und dem der Kanton Luzern in Hinsicht des Erziehungswesens nicht weniger, als in Feststellung der kirchlichen Verhältnisse zu verdanken hatte. Seine Ansichten fanden aber bei dem harten Sinn der damaligen Regenten nur geringen Anklang, obschon man keine Gründe gegen sie aufzustellen vermochte.

Indessen war der Kanton Luzern nichts weniger als beruhigt. Noch lange Zeit befürchtete man in der Stadt einen Ueberfall vom Lande her, und hatte Maßregeln zur kriegerischen Abwehr in Bereitschaft. In alle Aemter wurden Regierungskommissarien abgeordnet, theils um das Volk zu beruhigen, und der neuen Ordnung der Dinge Eingang zu verschaffen, theils um den Geschäftsgang der Beamteten zu leiten und zu kontrolliren — als oberste Vollziehungsbeamte der Regierung. E. Pfyffer wurde ins Entlebuch abgeschickt. Im Heumonath desselben Jahrs wurde er als Oberamtmann für dieses Amt bezeichnet, wo er bis zu Anfang des Jahrs 1817 verblieb und diese bedeutungsvolle Beamtung zur allgemeinen Zufriedenheit besorgte, so daß er die Achtung und Liebe aller Entlebucher besaß, und sein Abzug allgemein bedauert ward. Die Entlebucher behaupten noch jetzt, E. Pfyffer habe ihnen während seiner

kurzen Amtsdauer mehr Gutes gestiftet, als alle Oberamtmänner bis 1831 zusammen genommen.

Zu Ende des Jahrs 1816 hatte E. Pfyffer bei der Schultheissenwahl neben Herrn J. K. Amrhyn 42 gegen 53 Stimmen; so sehr stand er bei dem großen Rathe bereits im Ansehen und Kredit.

Als um diese Zeit Hr. E. Pfyffer seine Stelle als Oberamtmann im Entlebuch niederlegte, um die in den Wirren der Zeit sich nur mühsam zu einer geregelten Verwaltung hinaufarbeitende Regierung mehr unterstützen zu können, und um die noch überall waltende Spannung wenigstens durch eine gute Administration zu mindern, wurde er in den Rath der kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, und in den Erziehungsrath versetzt. So Treffliches er vorzüglich im Erziehungswesen geleistet, und darin wohl seine Hauptverdienste um den Kanton zu suchen sind, so sprach ihn dieser neue Wirkungskreis anfänglich so wenig an, daß, wie er selbst irgendwo gesteht, er gerne mit einem andern Mitgliede um seine Anstellung in einem andern Departement getauscht hätte. Aber als dieses nicht geschehen konnte, unterzog er sich dem Rufe seiner Regierung. Man klagte damals über den Zerfall des Schulwesens, man wollte die in neuern Zeiten entstandenen Unterrichtsanstalten wenigstens erhalten, und zu diesem Ende wurde die Stelle eines Referenten wieder hergestellt. Der Erziehungsrath drang in Herrn Pfyffer diese Stelle zu übernehmen. Aber er erkannte die sich ihm entgegenbühmenden Schwierigkeiten nur allzuwohl, indessen er unterzog sich, und warf sich von nun an ganz in diese Sphäre. Die Jahre 1818 und 1819 waren fruchtbar an umfassenden Verfügungen, deren Zweck die Förderung und Vervollkommnung des Erziehungswesens war. Pfyffer war die Seele desselben. Manche der bessern Einrichtungen der Mediationszeit waren bereits wieder untergegangen; die

Wahlen der Schullehrer, die früher von den Pfarrern und Gemeinssbeamten abhingen, waren nicht immer die glücklichsten, indem Verwandte von diesen, und Schmeichler von jenen gar oft eine Stelle erhielten, wozu nur Fähigkeit, Eifer und ausgezeichnete gute Sitten hätten empfehlen sollen. Deswegen lag das Schulwesen darnieder, und seit der Mediation verwaiset, bis endlich E. Wysser dasselbe wieder zur Hand nahm.

Im allgemeinen betrachtete Herr E. Wysser das Erziehungswesen nie als etwas Abgerissenes für sich allein Bestehendes im Staate, sondern immer in seiner innigsten Verbindung mit der allgemeinen Wohlfahrt, und insbesondere in Beziehung auf das Armenwesen, welches letztere er nur dann zu heben, und der Armuth nur dann gründlich abzuhefen glaubte, durch Veredlung des Menschen auf dem Wege einer bessern Erziehung.

„Eine höhere Bildung im Vaterlande thut noth,“ sprach er als Präsident der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1826. „Ist einmal eine solche in unser Vaterland eingedrungen und sind derselben die Staatsmänner und Religionsdiener wirklich theilhaftig geworden, so wird auch der Volksunterricht um so schöner aufblühen, und sich allenthalben entfalten. Die Furcht vor einer Ueberbildung, die Besorgniß, daß die Menschen zu klug und zu gescheut werden möchten, und der Glaube, daß Unwissenheit und Rohheit, die kräftigsten Stützen der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung seien, werden vollends schwinden, und der Ueberzeugung weichen, daß die vom Schöpfer den Menschen eingepflanzten geistigen Gaben möglichst entwickelt, und der Mensch, der eine unsterbliche Seele und somit eine hohe Bestimmung in sich trägt, möglichst veredelt, und gehoben werden sollte.“

Für diese höhere Bildung im Vaterlande, wie für das Volksschulwesen war E. Wysser gleich sehr begeistert. Hatte er auch über höhere wissenschaftliche Anstalten selbst nicht stets die wünschbaren Kenntnisse, so suchte er sich

doch über das Ausführbare derselben vorerst bei Sachverständigen zu beraten, und immer war er unter denjenigen, welche eine Verbesserung auch der höhern Erziehungsanstalten im Kant. Luzern bezweckten. So wirkte er vorzüglich zur Anstellung des Hrn. Dr. Trogler als Lehrer der Philosophie und Geschichte, zur Errichtung eines Lehrstuhls des Rechts, der Naturgeschichte und zu einem verbesserten Gymnasialunterricht; was aber alles zum größten Theile in den Jahren 1821 und 1822 durch die Anfeindungen einer alle Bildung und Wissenschaft niedertretenden Partei vernichtet wurde.

Das eigentliche Verdienst unseres Herrn C. Wyffler bildet aber die Hebung unsers Landschulwesens. Das wesentlichste Mittel, dasselbe auf einen höhern Grad der Vervollkommnung zu bringen, suchte Wyffler ganz richtig in der Anstellung fähiger Lehrer, und in ihrer bestmöglichen Ausbildung. Auf sein Rathen wurden Musterschulen aufgestellt, in welchen die jungen Schullehrerkandidaten sich vorbereiten, und vorläufig praktische Begriffe und Kenntnisse sammeln konnten; und auf sein Betreiben wurde das Landschullehrer-Seminar erweitert, der Lehrkurs auf drei Jahre vertheilt, überhaupt zweckmäßiger eingerichtet und zu diesem Behufe ein eigens hiefür gebildeter Direktor aufgestellt. — Bis zum Jahr 1821 erhob sich das Landschulwesen sichtbar, doch standen unsere Schulen damals nach Herrn Wyfflers eigenen Angaben weit hinter denjenigen von Zürich zurück, weiteiferten bloß mit einem Theil derjenigen vom Aargau und wurden, wer sollte es glauben, selbst von einigen Schulen des Kantons Zug übertroffen.

Der nie rastende Mann, das Ziel einer höhern Ausbildung des Schullehrerstandes stets verfolgend, sah aber nur zu bald ein, daß die Anleitung in den Musterschulen, und der auf eine nur kurze Zeit beschränkte Unterricht im Lehrerseminar nicht genügen könne, sondern daß auf Mittel und Wege zu denken sei, wie die Lehrer tiefer in

das Wesen ihres Berufes eindringen, und sich auch mit demjenigen bekannt machen sollen, was anderwärts im Fache des Volksschulwesens gefodert und geleistet wird.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, dachte Pfyffer lange nach. Er besprach sich darüber mit den damaligen Schulinspektoren. Aber diese waren, wie die geistlichen Herren gewöhnlich, rath- und thatlos. Die einten wollten Bücherankäufe durch den Staat, was nicht erhältlich gewesen wäre, die andern noch weit unthunlicher, durch Abzüge von den Schullehrergehalten bestreiten. — Da entschloß sich Hr. Pfyffer den bereits gebrachten Opfern noch ein weiteres zu bringen, nämlich auf seine Kosten eine kleine Sammlung pädagogischer Schriften aufzustellen, denselben einige Werke über vaterländische Geschichte beizufügen, und die unentgeltliche Benutzung dieser Bücher jedem Schullehrer unter der Bedingung zu gestatten, daß er ein Buch länger nicht als einen Monat bei sich behalten dürfe, und dasselbe unbeschädigt zurückzustellen habe.

Diese wahrhaft edle Absicht, über die jeder Freund der Erziehung und des Vaterlandes nur sich freuen konnte, fand aber bald die gehässigsten Anfeindungen.

In unserm Vaterlande lebt seit alten Zeiten eine finstere Macht, welche aller Aufklärung feind, aller Verbesserung in Kirche und Staat gram, anstatt, wie es ihre Pflicht wäre, dieselben im Geiste des Christenthums zu unterstützen, stetsfort mit dem unaufhörlichen Geschrei von Religionsgefahr und Untergrabung des christkatholischen Glaubens, die besten Absichten verdächtigt, und die vorzüglichsten Männer durch schwere und gewissenlose Anschuldigungen anzuschwärzen und im Vertrauen des Volks herabzusetzen bemüht ist. Diese feindliche Gewalt, bestehend selbst, man darf es kaum sagen, aus einem wahrhaften unwürdigen Theile des Klerus, trat in jener unseligen Zeit auch gegen unsern Pfyffer mit einer Unverschämtheit auf, die in der Geschichte ihres Gleichen sucht.

Ermuthigt durch den Gang der europäischen Angele-

genheiten überhaupt, wo alle Freiheit darnieder gedrückt, in den deutschen Staaten allgemeiner Krieg gegen die sogenannten demagogischen Umtriebe geführt und in der Schweiz die schmäblichste Unterwürfigkeit gegen die Befehle der bl. Allianz als Staatsgrundsatz aufgestellt, im ganzen Welttheil der Absolutismus befestigt wurde; und kühn gemacht durch bereits erfochtene Siege gegen Dr. Trogler, und die Einführung eines verbesserten Schulplans in Luzern, formirte diese finstere Gewalt nun die schreiendste Anklage gegen den damaligen Referenten E. Pfiffer, und rechnete um so zuverlässiger auf einen gewissen Sieg, auf die Entfernung desselben vom gesammten Erziehungswesen, und auf Unterdrückung aller Aufklärung wegen der kurz vorher stattgefundenen Vorfälle. Es ward nämlich E. Pfiffer am 28. December 1821 durch den Kleinen Rath aus dem Erziehungsrathe ausgestossen, und an dessen Stelle mit 18 gegen 13 Stimmen Hr. Staatssekretär Franz Bern. Meyer ernannt worden, und der Erziehungsrath, welcher dieser Ausstossung ungeachtet den E. Pfiffer sofort wieder zum Referenten über das Landschulwesen bezeichnete, erhielt am 24. Jänner 1822 harte Vorwürfe, und am 22. Februar darauf wurde in einer stürmischen Sitzung der aufrichtige Schweizerbote verboten, weil er die Luzerner Angelegenheiten etwas freimüthig und woblerfahren besprochen hatte, wogegen sich nebst seinen Freunden, Herr E. Pfiffer zu Protokoll verwahrte; überhaupt versuchte um diese Zeit die Mehrheit des tägl. Rathes auch in Luzern ein krasse System der Gewalt einzuführen.

Schon im Laufe des Weinmonats 1822 erhielt Hr. E. Pfiffer durch einen der Schulinspektoren die Kunde, daß in den Augen einiger Geistlichen mehrere Bücher der im gedruckten Kataloge der Schullehrerbibliothek verzeichneten Werke anstößig seien, worauf sich Hr. E. Pfiffer, Zeit und Umstände wohl ins Auge fassend, sich schon am 3. Wintermonat zum bischöflichen Kommissar Salzmann verfügte, und ihm die Anzeigte machte, daß er nun mehrere der

verdächtigten Bücher aus der Bibliothek entfernt habe, um allen Reklamationen, die etwa gegen ihn erhoben werden könnten, vorzubeugen, was der hochw. Kommissarius auch den Kapitelvorstehern mittheilte, noch ehe sie ihren Angriff begannen.

Allein der Krieg war beschlossen. Am St. Conrads-tag, den 26. Wintermonat 1822, überreichten die Kapitelvorsteher Niklaus Schallbretter, Martin Wissing, Jost Bern. Häfliger und Karl Meyer, Namens der Kantonsgeistlichkeit, welche in der Hast und selbst nächtlicher Weile in den Kapiteln und Regunkeln versammelt wurde, ohne ihr die angeschuldigten Bücher vorzulegen, mit einem fulminirenden Begleitschreiben an den bischöfl. Kommissarius eine Denkschrift zu Händen von Schultheiß und tägl. Rath der Stadt und Republik Luzern, welche Herr Salzmann schon am 30. November unter dem Titel einer „wahrhaft apostolischen Denkschrift“ der Behörde übermachte.

In diesem Memorial werden allvorderst die Schullehrer als Männer dargestellt, die „sich weder durch Talent „noch Fähigkeiten über die Gemeinheit erheben, und nicht „im Stande sind, das Falsche von dem Wahren zu un- „terscheiden, die nicht in die Klasse der Gelehrten gehö- „ren; die sich vom Volke durch nichts unterscheiden, als „daß sie richtiger lesen, schreiben und rechnen können, „allenfalls verstehen, was sie lesen, und geschickt sind, „das Gelesene durch Erklären wieder an Mann zu brin- „gen. — Solchen räsonniersüchtigen unwissenden Leuten, „fährt das Memorial fort, werden nun durch den Refe- „renten Bücher theils geschenkt, theils zum Lesen aus der „schon berührten Bibliothek abgereicht, die keine Gele- „genheit außer Acht lassen, nicht nur die kathol. Kirche, „ihre Dogmen und ihre Verfassung feindselig und hämisch „zu erklären, sondern jedes Glaubensbekenntniß bei Seite „setzend, alle geoffenbarte Religion verläugnen und unge- „schent Unglaube predigen.“ — Dann werden als solche Schriftsteller bezeichnet, H e i n s Angelegenheiten des

Volksschulwesens, Steffani's bairischer Schulfreund, Schlez's Dorfschule, Wagner's System der Erziehung und endlich Zschokke's Schweizerlandsgeschichte, von der gesagt wurde, daß sie aufs neue den katholischen Glauben und die Kirche auf die frechste Weise entstelle, und verächtlich mache.

„Was kann aber“, sagt die Denkschrift, Anschuldigungen auf Anschuldigungen häufend, „was kann das Ziel und Ende einer solchen Leseanstalt sein, als nachdem man das Verderbniß des Irr- und Unglaubens in die Schullehrer gebracht, dasselbe durch diese wichtige Menschenklasse vollends an das ganze Volk zu bringen. Das ganze Volk soll unkatholisch werden, ja wohl ungläubig. Nicht nur aus den Tabernakeln soll Christus verstoßen werden, was schon die Reformatoren des XVI. Jahrhunderts gethan, sondern aus jeglichem Herzen soll seine Gottheit, und aus jeglichem Munde seine göttliche Lehre weichen. Soweit haben es die neuesten Reformations-Helden und namentlich die angeführten Schriftsteller gebracht, so weit soll durch sie mittelst der Schullehrer das ganze Volk durch eine solche Aufklärerei gebracht werden! Hat der Referent einmal die Kosten und Mühe darauf verwandt, so will er ganz gewiß, daß die Bibliothek auch benutzt und gelesen werde; er will, daß sie verstanden und aufgefaßt werde, er will, daß die Schullehrer nach den darin enthaltenen Lehrmeinungen sich bilden und der erhaltenen Bildung gemäß wirken; lehren und bilden die ihnen anvertraute Jugend, Wozu sonst eine Büchersammlung für Schullehrer?“ — Nachdem die Kapitolvorsteher nach vielen und weitläufigen Deklamationen erklärt hatten, daß die Alerisiet bei solchem schonungslosen Eingreifen in das Heiligthum der Menschheit nicht länger schweigen könne und dürfe, drohen sie am Ende noch, „sie werden bei fruchtlos gebliebenen Privatermahnungen der vom Gifte angesteckten Schullehrer offen von der Kanzel herab gegen solche Schulen und



„ihre Lehrer sprechen und Eltern und Vorsteher vor ihnen warnen, als gegen eine verpestete Anstalt, in der die Kinder nur zeitliches und ewiges Verderben herbolen zc.“

Gegen diese leidenschaftliche, in 33 Abschnitten abgefaßte Anklage, vertheidigte sich E. Psuffer mit einer Ruhe, Würde und Mäßigung, welche nur das Bewußtsein eines schuldlosen edlen Handelns und das Vertrauen auf ein ewiges Recht, eingeben können, in einer an die vereinten Rathsabtheilungen des Staats und Erziehungsrathes vom zweiten Jänner eingereichten denkwürdigen Zuschrift, welche in ihrem ganzen Umfange der Publizität überliefert zu werden verdient. Er wies den Anklägern nach, daß die meisten ihrer Klagen von selbst wegfallen, da schon vor Einreichung ihrer Klage die anstößigen Bücher seien entfernt worden, was ihnen laut eigenem Geständniß durch den Kommissarius zur Kenntniß gekommen sei. Er bewies aus den angeklagten Schriften, daß Hein kein Socinianer, sondern ein enthusiastischer Verehrer des Christenthums sei, und daß die Herrn wohl nur einige Rezensionen im „Katholiken“ nachgelesen, die Werke aber selbst nicht durchgegangen hätten. Sogar die Schriften von Schlegel, die durchaus nichts Anstößiges enthalten, habe er dennoch entfernt, um sich keinen Angriffen auszusetzen. Er zeigte ferner, daß das als Preis ausgetheilte, und jetzt ebenfalls angefeindete Lesebuch zum 19ten Male aufgelegt, und seit 20 Jahren im Kant. Luzern von den Erziehungsbehörden als Preis sei ausgetheilt worden, aber bis zum Jahr 1821 noch keine Anfeindungen erlitten habe. — Wagners System der Erziehung werde er nicht entfernen und ebenso wenig des Schweizerlandes Geschichte von Zschokke, indem darin die Kirchentrennung sogar mit mehr Schonung behandelt sei, als selbst in des verewigten Seckelmeister Balthasars Schriften geschehen. Kenntniß der Geschichte des Vaterlandes sei für die Lehrer etwas unentbehrliches, nur dann, wenn jeder Schweizer, sei er Städter oder Bauer, wisse, was seine Väter für Freiheit und Vaterland

litten, wie harte Kämpfe sie dafür bestanden, werde auch er Freiheit und Vaterland zu schätzen wissen, und für die Erhaltung dieser theuersten Güter weder Opfer noch Gefahren scheuen. Umsonst werden wir unsere Zeughäuser füllen, umsonst mit großen Anstrengungen unsere Militäreinrichtungen vervollkommen, wenn nicht Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande unsere Jugend durchglühe.

Die Inspektoren, welche neben den Kapitelsvorstehern durch den bekannten Pfarrer und jetzigen Dekan Meyer in Willisau ebenfalls mit verschiedenen Klagen eingekommen waren, fertigte Herr E. Pfyffer, nachdem er die speziellen Klagen aufs gründlichste widerlegt hatte, noch folgendermaßen ab: „Ich betrachte diese zweite Denkschrift als ein kleines Hülfskorps, welches den Angriff, den die Hrn. Kapitelsvorsteher auf mich zu machen für gut fanden, gleichzeitig unterstützen sollte. Ich finde mich durch diese Taktik vollkommen überzeugt, daß diese Herren selbst die Unzulänglichkeit ihrer gegen mich gebrauchten Waffen gefühlt haben mögen, und somit eine solche Diversion von einer andern Seite anzuordnen für nöthig erachteten.“

Ungeachtet dessen durfte der damalige tägliche Rath, oder vielmehr er wollte die hohe Geistlichkeit nicht abweisen, sondern ertheilte dem Hrn. E. Pfyffer das hoheitliche Mißfallen, trug der Schulkommission eine nochmalige Durchsicht und Säuberung der Lehrerbibliothek auf; verbot alle Schullehrerkonferenzen als gefährliche Zusammenkünfte, doch durfte Pfyffer die also von Kezerei gesäuberte Bibliothek, die sein Eigenthum war, wieder an die Schullehrer ausleihen.

Das Ganze endete mit einer Denkschrift des bischöflichen Kommissarius Namens der Kapitelsvorsteher und der Kantonsgeistlichkeit für die an den Tag gelegte landesväterliche Sorgfalt für das Volkserziehungswesen des Kantons.

Für all' diese Kränkungen wurde E. Pfyffer durch die

lebhaftes Theilnahme aller vernünftigen Kantonsbürger, sowie durch sein eigenes frohes Bewußtsein entschädigt. Und wie jene Kränkungen ihn nicht vermochten, von seinem einmal angestrebten Ziele sich zu entfernen, also munterte der allgemeine Beifall seiner Mitbürger ihn auf, ungeschont, jedoch immer mit der erforderlichen Umsicht und Klugheit die Fortschritte im Erziehungswesen zu be-  
thätigen.

Die Schullehrer des ganzen Kantons schätzten in E. Pfyffer einen Vater und Rathgeber in allen Verhältnissen. Sie alle waren seine Freunde; er kannte alle persönlich, besuchte die Schulen von allen, um sich selbst mit eigenen Augen von ihren Leistungen und dem Stande der Schulen zu überzeugen; jeder Lehrer öffnete ihm seine Herzensangelegenheiten, Kummernisse und Beschwerden. Ihre speziellsten Verhältnisse blieben ihm kein Geheimniß. Dabey erhob sich das Primarschulwesen sichtbar von Jahr zu Jahr. Die Früchte des dreimaligen Lehrkurses fiengen an durch-  
zublicken. Ein neues Bedürfnis nach höherer Ausbildung der aus den Primarschulen austretenden fähigen Knaben wurde hie und da laut, mit ihm die Nothwendigkeit von Sekundarschulen. Mit Vergnügen sah Hr. E. Pfyffer wie auf sein Betreiben zuerst in Hitzkirch, dann auch in Sursee und Sempach die fähigen Lehrer zusammen traten, um an den ihnen eingeräumten Ferientagen abwechselnd eine Sekundarschule abzuhalten. Mit sichtbarer Freude erstattete er der landwirthschaftlichen Gesellschaft 1826 schon über die Leistungen der freiwilligen Sekundarschule in Hitzkirch einen Bericht, in welchem er darauf aufmerksam machte, daß die meisten Uebel, die uns drücken und die wesentlichsten Hindernisse, die der Weckung und Verbreitung des Gewerbsfleißes, ja selbst dem gehörigen Anbau der Erde entgegenstehen, von der Unwissenheit und dem Mangel an Einsicht herrühren. Im Winter von 1827 auf 1828 blühten bereits fünf vom Staate nicht bezahlte, von den Lehrern meistens freiwillig abgehaltene Sekun-

darschulen, besucht von 90 Knaben, im Kanton Luzern, nämlich zu Hitzkirch, Sursee, Sempach, Neiden und Schöb. Die von Dagmersellen erlag den Angriffen der finstern Gewalt, erstand aber um so kräftiger zu Schöb. So sehr hatte im ganzen Kanton die Liebe für höhere Volksbildung alles Predigens dagegen ungeachtet, Wurzel gefaßt, so daß Hr. E. Pfyffer in der landwirthschaftlichen Gesellschaft von 1828 öffentlich sprechen konnte:

„Lasset immerhin Menschen gegen Vernunft, Bildung und Menschenrechte klaffen, die so gerne die alte gute Zeit der Vorrechte, Unwissenheit und Rohheit zurückwünschen! Sie mögen uns mit Recht ärgern, aber sie sollen uns nicht irre machen. Vielleicht wären sie im Stande, augenblicklich das Fortschreiten der Menschheit zu stören, aber nie würden sie selbes aufzuhalten und zu hindern vermögend sein. Denn einmal steht es mit der Civilisation und der Entwicklung der menschlichen Kräfte auf einem Punkte, daß keine Rückschritte denkbar sind, und früher oder später das rollende Rad diejenigen zermalmen wird, die unklug und unbesonnen genug, dasselbe aufzuhalten versuchen.“

Auf Hrn. E. Pfyffers Anregung erstanden 1829 die im Jahr 1823 durch den täglichen Rath verbotenen Schullehrerkonferenzen unter einer neuen Form als pädagogische Sektion der landwirthschaftlichen Gesellschaft. Und so bereitete sich endlich nach und nach jenes vortreffliche Schulgesetz vor, welches nach der denkwürdigen Verfassungsabänderung von 1829, im darauf folgenden Matrimonat des Jahrs 1830 erschien als Ausfluß der gesammten Erfahrungen unsers heute gefeierten Mannes. Dieses Gesetz setzt dem Wirken des Verbliebenen die Krone auf, und sichert ihm auch für späte Zeiten noch die Anerkennung und den Dank seiner Mitbürger. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Schulgesetzes herrscht nur eine Stimme; erscheinen in demselben auch noch Mängel und Lücken, besonders im Organismus der höhern Lehranstalt, wo nach

einem dem Hrn. E. Pfyffer oft anklebenden Fehler mehr die Persönlichkeiten der damaligen Professoren, als die Gegenstände der vorzutragenden Doctrinen ins Auge gefaßt wurden, so ist dennoch das Ganze des Landschulwesens, die Einrichtung des Schulorganismus, die Stufenfolge der Lehrgegenstände, das Zueinandergreifen der Sommer-, Winter-, Repetitions-, und Sekundarschulen, die Beaufsichtigung derselben durch besondere Schulkommissionen, die gesetzlich angeordneten Lehrerkonferenzen u. über allen Tadel erhaben. Es erfüllte unsern E. Pfyffer auch mit einer unsäglichen Freude, auf einmal sein früher so oft angefeindetes Streben am Ziele zu erblicken, wie er denn auch bei manchem frohen Anlasse öffentlich in Trinksprüchen, oder sonst in Privatunterhaltungen mit seinen Freunden seine Freude an Tag zu legen nicht ermüdete.

Auch nach Einführung der neuen Ordnung der Dinge im Jahr 1831 verließ er diesen Zweig der Verwaltung nicht, obschon ihn damals seine Stellung mehr zu den eidgenössischen Angelegenheiten hinrief, denen er sich auch früher doch nicht so ausschließlich als Gesandter auf mehreren Tagsatzungen gewidmet hatte. — Das jüngste Gesetz über die Fortbildungsschulen ist ebenfalls sein Werk, und kurz vor seinem Tode war er es vorzüglich, der die Errichtung einer Gewerbschule für den Kant. Luzern am eifrigsten betrieb, indem einzig und allein durch eine zweckmäßige Schule der Art, der Gewerbsfleiß und die Industrie überhaupt, welche leider in unserm Kantone noch so sehr darniederliegen, gehoben, und dem Standpunkte unserer Mitcidgenossen angepaßt werden kann.

Wenn Hr. E. Pfyffer seit 1817 vorzüglich dem Volksschulwesen seine Kräfte lieh, und von den Bessern seiner Collegen auch unter der Bierzehner-Regierung wie von Hrn. Krauer, Amrhyn, Scherrer u., im täglichen Rathe — und später vorzüglich durch seinen Bruder Dr. E. Pfyffer

und Fürsprech Graf. Kopp im großen Rathe unterstützt wurde, so unterstützte er dagegen seinerseits unser verehrtes Mitglied den Hrn. Staatsrath Krauer in seinen Bestrebungen zur Hebung des Armenwesens. — In allen seinen Rathschlägen und Anordnungen im Armenwesen ging E. Pfyffer von dem Grundsatz aus, daß man der Armuth nicht bloß zu Hülfe kommen, sondern dieselbe wirklich ganz verschewen und vertilgen müsse. Er leitete die Armuth ab aus zwei Quellen, zu deren Verstopfung jegliche Verwaltung ihr Hauptaugenmerk zu richten habe. Die Eine Quelle fand er in der Unwissenheit und Nothheit, die aus dem Mangel an Unterricht, und aus einer verwahrloseten Erziehung entstehen. Die Andere erblickte er in nicht gehöriger Benutzung seiner eigenen Kräfte sowohl, als derjenigen der Natur, und daher in einem Mangel an gehörigem Gewerbsfleiß überhaupt. Die Verbesserungen im Armen- und Vormundschafswesen, welche durch das Gesetz von 1819 aufgestellt wurden, sind nächst Hrn. Krauer, vorzüglich auch dem Hrn. E. Pfyffer zu verdanken. — E. Pfyffer unterschied aber strenge zwischen Armuth und Unvermögenheit. Unter Armuth verstand er bloß den gänzlichen Abgang von Glücksgütern, unter Unvermögenheit aber den Abgang der Mittel und Kräfte, sein Dasein durch Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse mittelst eigener Kraft zu sichern. Armuth allein ohne Unvermögenheit hatte nach ihm noch keinen Anspruch auf Unterstützung. Wenn Pfyffer glaubte, daß in Städten allgemeine Armen- und Waisenhäuser von großem Nutzen seien, so zweifelte er dagegen, ob dieselben im Allgemeinen jetzt schon auf dem Lande gedeihen werden, indem der Unterhalt einer solchen Anstalt oft zu kostspielig werden, und der Mangel an tüchtigen Männern, die mit Einsicht und Kraft solchen Instituten vorzustehen wüßten, nur zu bald fühlbar sein dürfte.

Vor allem aus aber muß nach seinen Ansichten der Staat die Oberaufsicht über das Armenwesen üben. In

dieser Stellung soll dann der Staat vor allem aus durch weise Polizeigesetze, Beschränkung des Luxus, angemessene Verbote von Lotterien, Einführung ihrer Bestimmung entsprechender Vormundschaftsgesetze, Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbsfleisse u. s. w. der Armuth vorzubeugen suchen. Daneben soll er die Gemeindebehörden genau beaufsichtigen, damit sie die Armen nach dem Geiste und Willen des Gesetzes behandeln; er soll über die ordentliche Repartition der Steuern wachen, und somit auch Einsicht vom Rechnungswesen der Gemeinden nehmen; er soll endlich, und dieses war sein fortlaufender Gedanke, sein stetes Augenmerk auf Versorgungsanstalten für Irren und Wahnsinnige, und unheilbar Kranke richten, indem solche Unglückliche nicht wohl von einzelnen Gemeinden auf eine ihrem Zustande angemessene Weise untergebracht werden können, und für die der Staat, sei es auf eigene Kosten, sei es durch partielle Beiträge der Gemeinden, allein so zu sorgen im Stande ist, wie es die Menschlichkeit erfordert. Das verunglückte Projekt einer Irrenanstalt in Seeburg schreckte ihn nicht ab, aufs neue an die Errichtung eines Kantonalspitals zu denken. Das waren unseres E. Pfyffers Ansichten über das Armenwesen, wofür er im Kanton Luzern bisher vielleicht noch zu wenige Anerkennung gefunden.

---

Auf ähnlichen Grundsätzen der Humanität beruhten E. Pfyffers menschenfreundliche Ansichten über eine noch weit unglücklichere, leider in unserm Vaterlande noch sehr zahlreiche Klasse der Heimathlosen. Luzern war immerdar auf allen Tagsatzungen bereit, das Loos dieser Unglücklichen zu mildern, und Hand zu ihrer endlichen Einbürgerung zu bieten. Bei der Revisionskommission des Jahres 1832 war E. Pfyffer vorzüglich bemüht, Bestimmungen in den neuen Bundesentwurf zu bringen, welche den Heimathlosen zu statten kämen. Zur Zeit des berüchtigten

Gaunerprozesses war E. Pfyffer auch die leitende Kraft jenes Vereines edel denkender Männer, welche sich die Versorgung und Erziehung der unschuldigen Kinder der in den Kerker von Luzern schmachtenden Gauner und Hethmatlosen sich zur angelegensten Pflicht machten. Wohlthun dem Nothleidenden war ihm stets eine Freude, denn sein Herz kannte keinen Groll, wenigstens kein andauerndes Zürnen.

Neben dem Fache des Erziehungswesens und des Armen- und Vormundschafswesens besorgte E. Pfyffer nebenbei noch viele Geschäfte. Vom Jahr 1821 an, bis zu seinem Ende bekleidete er die mühevollle Stelle eines Polizeidirektors des Kantons, und von 1821 bis 1827 war er überhin Oberamtmann des Amtes Luzern.

---

Betrachten wir unsern E. Pfyffer auf dem eigentlichen politischen Schauplatze, sowohl in den Angelegenheiten des Kant. Luzern, als in denen des gemeinsamen Schweizerischen Vaterlandes, so können wir demselben, wenn wir auch nicht überall mit seinen Ansichten und Grundsätzen einverstanden sind, unsere allgemeine Achtung nicht versagen.

Vor allem verdient an ihm gepriesen zu werden, daß er ein Eidgenosse war im eigentlichen Sinne des Wortes; daß er vertraut mit der Geschichte unseres Vaterlandes vor allem die Freiheit zu achten und zu ehren wußte, welche uns unsere Väter in mancher blutigen Schlacht mit ihrem Herzblute erkaufte, hinterlassen haben; daß er Feind jeder Unterwerfung unter die Befehle fremder Fürsten, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes liebte und wollte, und derselbe jeder gewalttbätigen Unterdrückung irgend einer Klasse von Bürgern entgegenarbeitete. Wenn er oft auch einige Vorliebe für die Vaterstadt Luzern durchblicken ließ, so war er weit davon entfernt, sie zur Beherrscherin des Kan-



tons erheben zu wollen. — Sein Wahlspruch wenigstens in den letzten Zeiten war: „Freiheit gegründet auf Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit und Einigkeit sind die Grundpfeiler, auf welchen das Wohl unseres Vaterlandes ruht.“ — Mit der ihm angewohnten Mäßigung war ihm jede Gewaltthat ein Gräuel und wenn er bisweilen auch durch kleinliche Intriguen eine ihm beliebige Ansicht durchsetzen, oder die Wahl zu irgend einer Beamtung auf ein ihm gefälliges Individuum leiten wollte, und konnte, so ist er hiezu verwöhnt worden durch das starre, zu sehr nach der alten Oligarchie hinsteuernde System der Mehrheit der Vierzehner-Regierung, weil in jener Zeitperode alles Gute nur mit Ueberlistung errungen werden konnte; eine Gewohnheit, welche durch lange Übung erstarkt, ihm auch in den neuesten Zeiten, wo solche Maximen nicht mehr nöthig waren, als zweite Natur noch hie und da anwandte. Das ist wohl der größte Vorwurf, der ihm in seinem öffentlichen Leben gemacht werden kann, daß er bei vorausgesetztem guten Zwecke oft um die Mittel nicht gar verlegen war, welche dahin führen mochten. Willkür war aber das Prinzip der Restauration, und alle Regenten dieser Zeit wurden mehr oder weniger von diesem Uebel vergiftet.

Dem Grundsatz, daß zwischen Stadt und Land kein getrenntes Interesse mehr obwalten soll, und daß die allgemeine Wohlfahrt und Beförderung einer fortschreitenden Kultur das Ziel Aller sein müsse, wie es neben manchem Andern die Proklamation vom 23. Febr. 1814 aussprach, blieb E. Pfyster immerfort getreu. Er mochte wohl im Ernste die Ueberzeugung theilen, wie er es auch noch 1829 in einer Flugschrift über die vorhabenden Verbesserungen der Verfassung aussprach, daß unter der Mediationsregierung die Landparthei einen allzuüberwiegenden Einfluß ausübte, durch den die Städter zu sehr von aller wirksamen Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen wurden. — Ungeachtet dieser Ueberzeugung vertheidigte er den gewalthätigen

Umsturz der Mediationsregierung niemals; er nannte jene Zeiten wirrevolle böse Zeiten. Ob er Antheil daran genommen ist unbekannt, daß er aber am gleichen Tage in der Zwölferkommission saß, ist gewiß, und daß er nachher zur Behauptung des faktischen Zustandes aus Kräften mitwirkte, ebenfalls.

Seine Mäßigung, seine Gerechtigkeitsliebe wollte übrigens keine Unterdrückung, sondern einen gegenseitigen, Stadt und Land in ihren besondern Ansprüchen sichernden und schützenden Zustand. Darin bloß lag sein Irrthum, daß er glauben konnte, daß im gleichen Kantone die Interessen des Landes den Interessen der Stadt entgegen sein könnten und umgekehrt. Der gleiche Staat kann aber nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, die Wohlfahrt und Freiheit Aller, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unter dem nämlichen Gesetze.

Jene Dierzehner-Verfassung aber, wie sie im darauf folgenden März entworfen und aufgestellt wurde, mit jener furchtbaren Ulgewalt des Kl. Rathes, der alle Gewalten in seiner Machtvollkommenheit vereinigte, hatte Pfyffers Billigung nie gefunden. Als ein Mann, der in der Eigenschaft als Advokat die Gerechtigkeit so musterhaft verteidigt hatte, konnte er nur mit Widerwillen jene Möglichkeit, alle Gewaltthat unter dem Scheine des Rechts ausüben zu können, betrachten. Darum stellte er sich 1821 nebst seinen Freunden auch mit Beharrlichkeit der willkürlichen Entsetzung von Dr. Trogler entgegen, indem er die schreiende Willkür nicht mit ansehen wollte, wo auf eine bloße Anklage hin, ohne Anhörung der Verteidigung des Beklagten, die strengste Verurtheilung erfolgte. Darum war er auch einer der Ersten, der im Jahr 1829 den Antrag des Hrn. Fürsprech Jak. Kopp auf Trennung der Gewalten, lebhaft unterstützte, und jene unter den gegebenen Umständen denkwürdige „neue Umschreibung der Verfassung des Kantons Luzern“ vorbe-

reiten half, die ohne den Eintritt der Julistage in Frankreich als eine große Reform immerdar dagestanden wäre.

Aber auch bei diesem Ereignisse sehen wir nochmals die irrige Idee des Verbliebenen, welche darin bestand, daß er das Glück, die Ruhe und die Wohlfahrt des Kantons bloß in der gegenseitigen Gleichstellung der Repräsentation zwischen Stadt und Land erblickte, denn in der schon angeführten Flugschrift (die indessen auch bloß berechnet sein konnte dem Vorschlag Eingang zu verschaffen) sagte er in dem ihm ganz eigenthümlichen Geiste der Vermittelung und Ausöhnung: „Unser Wunsch und Bestreben soll sein, daß kein Theil den andern je bedrücken könne, und daß die Interessen der Stadt, und jene der Landschaft sich das Gleichgewicht halten. In paritätischen Kantonen hat man darauf gesehen, daß keine Religionspartei die andere bedrücke; bei uns gilt dieß von Stadt und Land. Wie dort die Verfassungen eine Gleichmäßigkeit der Repräsentation beider Religionstheile in den obersten Behörden ausmittelten, so muß bei uns eine wenigstens approximative Gleichmäßigkeit in der Repräsentation von Stadt und Land festgesetzt werden. Dieß ist ja um so natürlicher, da der Gr. Rath nach diesem Prinzip sich zusammengesetzt findet, und es nun konsequent ist, daß nach diesem Prinzip auch die Komposition der übrigen hohen Staatsbehörden eingerichtet sei. So werden die Bürger von Stadt und Land ruhig neben einander bestehen; Hand in Hand werden sie die allgemeine Wohlfahrt befördern, und selbst der leiseste Gedanke, daß der eine Theil vom andern in seinen Rechten je werde beeinträchtigt werden, bleibt auf immer verschont.“

Selbst nach der Julirevolution in Frankreich glaubte E. Pfyster noch so fest auf die Haltbarkeit der verbesserten Verfassung von 1829, welche er als die vollendete Staatsweisheit des Kantons Luzern betrachtete, daß er mit Spott über die Thorheiten für neue Veränderungen lachte, und

die Urheber derselben, über ihre unreifen und jugendlichen Pläne bemitleidete.

Doch bald wurde der Irrthum gelöst, als die große ehrerbietige Vorstellungsschrift den Grundsatz der Volkssouveränität näher entwickelte, eine gleichmäßigere Repräsentation zwischen Stadt und Land, Freiheit der Wahlen und Abschaffung der lebenslänglichen Stellen gefordert wurde; und E. Pfyffer schloß sich an die freisinnige Partei an, um der gefährlichen Coalition der Aristokratie und Schlokratie mit Kraft entgegenzutreten. In einer eigenen Schrift empfahl er sodann mit den eindringlichsten Gründen die Annahme der neuen Verfassung von 1831, an deren Beratungen er lebhaften Antheil genommen und die er, ohne es selbst zu ahnen, durch die allmächtige Hebung des Volksschulwesens, und die freisinnigen Aeußerungen, die er so oft, und namentlich in dieser Gesellschaft vernahmen ließ, herbeiführte.

Bei Einführung der neuen Ordnung der Dinge wurde E. Pfyffer von der Einwohnerschaft Luzerns zum Mitgliede des Gr. Raths und von diesem sodann zum Mitgliede des Kl. Raths erwählt. — Von nun an nahm seine Thätigkeit eine mehr allgemeine eidgenössische Richtung. Luzern war 1831 und 1832 Vorort. Die Wirren im Kant. Basel und Schwyz nahmen die vorörtliche Behörde vielfach in Anspruch. E. Pfyffer verfocht stets die Rechte des Volks gegen die starren Anmaßungen der Behörden in Basel, und die Sache der äußern Bezirke gegen die Gewalthaber des sogenannten altgefreiten Landes. Für das Jahr 1832 ward Herr E. Pfyffer zum Schultbeissen und somit auch zum Präsidenten der Tagsatzung ernannt.

Als in Folge der eigenmächtigen Trennung, womit der Gr. Rath von Basel am 22. Febr. 1832 eine große Anzahl seiner Landgemeinden der Gesetzlosigkeit überlieferte, auf den 12. März eine außerordentliche Tagsatzung

einberufen wurde, bezeichnete E. Pfyster seine Grundsätze über die eidg. Angelegenheiten überhaupt folgendermaßen:

„Eidgenossen! die Schweiz, um glücklich zu sein, muß frei sein und frei bleiben. Die Abstufungen der Freiheit, die sie zu genießen hat, mögen allerdings durch die bestehenden Gewohnheiten, die geographische Beschaffenheit und den Kulturzustand der einzelnen Theile bedingt sein. Aber Gleichheit der Rechte ist überall, auf den Alpen wie in den Thälern unseres Vaterlandes, ein unerlässliches Erforderniß unserer Ruhe, unserer Wohlfahrt, ja selbst unseres politischen Fortbestandes.

„Damit wir aber wirklich frei seien und bleiben, müssen wir auch unabhängig sein: alles was auf unsern Haushalt Bezug hat, sollen wir allein und ohne jede fremde Einmischung ordnen und regeln. Dadurch allein qualifiziren wir uns zu einer Nation, und dadurch allein erhalten unsere Institutionen eine feste, dauernde Haltung.

„Hiezu bedarf es Einigkeit! — diese erfordert freilich, daß man hie und da einzelne Vortheile, einzelne Ansichten dem Ganzen zum Opfer bringe; aber eben dieß ist der wahre Charakter des Patriotismus, wenn man Opfer der Art zu bringen weiß. Hätte dieser Sinn nicht unsere Altvordern belebt, und hätten sie nur selbstsüchtig an sich gedacht, — die Eidgenossenschaft wäre nie entstanden, und nie zu der jetzigen Kraft und zu dem jetzigen Umfang gelangt.“

Durch diesen seinen eidgenössischen Sinn erwarb sich E. Pfyster sowohl als Präsident der Tagsatzung, wie auch als Präsident der Revisionskommission, und im Jahr 1833 auf der Tagsatzung in Zürich, in diesen Tagen eidgenössischer Verwirrung und eidgenössischer Erhebung, die Achtung von Freund und Feind. Dem Entwurfe einer neuen Bundes-Urkunde, wovon dem Hrn. E. Pfyster ein bedeu-

tender Theil zugeschrieben werden muß, wurden viele Vorwürfe, von den Stablen sowohl, als von den Radikalen gemacht. Beiden erschien er als eine Ausgeburt des saftlosesten Güste-Milieu, doch hat derselbe wohl dasjenige enthalten, was unter den gegebenen Verhältnissen das Allerbeste und Zweckmäßigste sein mochte. E. Pfyster sah es aber auch zum Voraus. Denn er sprach am 20. Dez. 1832, als die Revisionskommission auseinanderging: „Unserer Arbeit wird großen Tadel finden, sie wird die Wünsche keiner der exklusiven Parteien erfüllen. Den einen, die gar nichts wollen, als was besteht, wird es zuviel, und den andern, die alles umstürzen möchten, unbekümmert um das, was nachher wieder aufgebaut werden soll, wird es zu wenig sein. Mögen aber die unbefangenen und ordnungsliebenden Schweizer bedenken, daß ein Bundesvertrag unter 22 unabhängigen Staaten, so verschieden an Umfang, Wohlstand, Sitten und Kultur, wahrlich eine schwierige Aufgabe ist — so manches Interesse hiebei geschont werden muß, und daß nur eine sanfte Verschmelzung derselben, den Erfolg eines solchen Unternehmens möglich macht. Auch soll man nie vergessen, daß wir nicht auf dem gewalthätigen Wege der Revolution, sondern auf dem gesetzlichen Pfade einer legalen Reform unsere Bundesverhältnisse anders ordnen wollen.“

Die Verwerfung dieser Bundes-Urkunde durch das Luzernervolk, welche dem Kanton Luzern und seiner Vaterstadt insbesondere so wesentliche Vortheile einräumte, erfüllte unsern E. Pfyster mit Trauer und Wehmuth. Denn er fühlte zu tief, wie großes Unheil dieses dem ganzen Vaterlande bereite. Auf der einen Seite fürchtete er eine totale Rückkehr zum Alten, selbst mit Umstürzung der neuen Kantonsverfassungen, wie die Sarnerkonferenz nur zu bald versuchen wollte. Anderseits besorgte er wohl zu ängstlich den Ausbruch einer Revolution. Beides erschien ihm für die freie Existenz der Eidgenossenschaft

gleich sehr gefährlich. Indessen lag ihm die Nothwendigkeit einer Bundesreform, in welcher das Einheitsystem auf irgend eine Weise mit dem Föderalismus verschmolzen werden könnte, für unerlässlich. — Die Lückenhaftigkeit des Bundesvertrages war durch die jüngsten Ereignisse zu sehr ans Licht getreten, und durch die öffentliche Meinung zu sehr hervorgehoben worden, als daß man die Nothwendigkeit einer verbesserten Bundesverfassung nicht allgemein gefühlt hätte. Darum foderte E. Pfyster unter den Boten der Tagsatzung von 1833 nach hergestellter Ruhe in der Eidgenossenschaft von der Tagsatzung am nachdrücklichsten eine nähere Auscheidung der Befugnisse der Tagsatzung als einer mehr gesetzgebenden Behörde; als Vollziehungsbehörde, die Aufstellung eines Bundesraths; ein Bundesgericht um den traurigen Zustand des sogenannten eidgenössischen Rechts zu beseitigen, größere Centralisation des Heerwesens, und nähere Bestimmungen über die eidg. Garantie der Kantonsverfassungen — aber seine nachdrücksame Anforderung verhallte an der nun auf ihren Lorbeeren ruhenden Tagsatzung von 1833.

Damals hätte die Erneuerung des Bundes noch einmal von der Tagsatzung ausgehen mögen. Später nimmermehr. — Aber E. Pfyster, als entschiedener Freund der Reform, jedoch erwacht von dem schönen Traume der Einheit, wie er sich ausdrückte, trat auch späterhin der Idee eines eidgenössischen Verfassungsrathes aus allen Kräften entgegen, indem er dafür hielt, daß dieser Weg nur mittelst einer Revolution, deren Folgen voraus nicht bestimmt werden können, zu betreten sei. Er betrachtete die 22 Kantone, wie sie sich historisch gebildet haben, als ebenso viele selbstständige gleichberechtigte Staaten, die sich nur zum Schuß und Truß gegen feindselige Ueberfälle verbunden hätten; daß man von dieser Kantonalsoveränität ausgehen und eine neue Bundesverfassung nicht durch Gewalt, sondern einzig auf gegenseitigen Einverständnissen und Transaktionen aufführen könne. Das Beispiel der

nordamerikanischen Staaten fand er für unsere Verhältnisse nicht passend, und überhaupt die Ideen für einen eidg. Verfassungs Rath, für einen Einheitsstaat, als unreif, unüberlegt, als Hirngespinnst, ungefähr so wie er die Kantonalverhältnisse noch im Spätjahr des Jahrs 1830 beurtheilte.

Mit der Erhebung der politischen Freiheit im Jahr 1830 und 1831 konnte die Emanzipation von den Fesseln der römischen Kuria, in welche die katholische Schweiz, nach der schmählichen Lostrennung von der Diözese Konstanz, aufs Neue durch die eben so schmählichen Bisthumsverhandlungen der letztabgewichenen Dezennien geschlagen wurde, nicht zurückbleiben, wenn die erstere nicht selbst wieder ihrem Untergange entgegengeführt werden sollte. Auch in diesem Punkte hat Hr. E. Wysser, unterstützt von allen acht Freisinnigen im Schweizerlande, den Anstoß gegeben. Als vielfach thätiger Teilnehmer, und Beobachter der Bisthumsverhandlungen, die auch ihm zu spät die Augen öffneten, und bekannt durch eine langjährige Erfahrung über die Absichten und Wege der römischen Nuntiatur, deren weitverborgene Verzweigungen mehr denn einmal sich selbst feindselig auch gegen ihn, den Beförderer der Volksbildung, gewendet hätten, war er es, der den ersten Gedanken zur Conferenz in Baden gab, um die althergebrachten Rechte der Eidgenossen circa sacra, oder in sogenannten geistlichen Dingen gegen die immer steigenden Anmaßungen des Klerus und der römischen Kuria im Geiste unserer frommen nun in Gott ruhenden Alvordern wieder herzustellen. Auch hier faßte er die Sache in ihrem wahren Gesichtspunkte auf, indem er zu gut erkannte, daß auf diesem Felde der Sieg nur dann erreicht werden könne, wenn mehrere Stände gemeinschaftlich gegen den gemeinschaftlichen meist schlauen und gewandten Feind auftreten. Es ist weit entfernt, daß, wie die Verläumdung bald nur zu geschäftig den Zweck

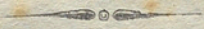


der Badenerkonferenz entstellte, daß dadurch die Rechte der Kirche gefährdet werden sollten. Sorgfältig ist das rein Geistliche, sind die Dogmata den Kirchenbehörden überlassen. Aber mit der gleichen Befugniß sollen auch die Rechte des Staats aufrecht erhalten und gerettet werden.

Noch ist aber der Kampf über diese großen Lebensfragen, weder im Kirchlichen noch im Politischen entschieden, wenn das wahrscheinliche Resultat derselben auch kaum mehr zweifelhaft vorauszusehen ist. — Den tief Besorgten über die Zukunft unseres Vaterlandes, und eifrigst Bemühten, dasselbe als ein morsches Gebäude vor plötzlichen Stürmen und Erschütterungen zu bewahren, übereilte der Tod auf einer Geschäftsreise in Olten am 11. Dec. des abgewichenen Jahres. Schon in Basel befand er sich unwohl. Er litt an habitueller Gesichtsröthe, welche diesesmal durch Mangel an gehöriger Pflege, ununterbrochenes, selbst nächtliches Reisen im Postwagen — sich auf die Gehirnhäute warf, und so seinen plötzlichen, unerwarteten, für uns alle schmerzlichen Tod herbeiführte. Seine Gattin war ihm nach Olten entgegengeeilt, um den Kranken dort zu pflegen, oder nach Hause zu nehmen. Sie fand ihn mit dem Tode ringend. Sie sah noch einige Athemzüge und er war verschieden, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten.

Die Kunde von seinem plötzlichen Tode verbreitete eine allgemeine Trauer. Größere Ehre nach dem Hinscheiden ist im Kanton Luzern wohl noch keinem Bürger zu Theil geworden. Nicht bloß wurden seine irdischen Ueberreste von einer zahlreichen wahrhaft trauernden Volksmenge aus allen Gegenden des Kantons zu Grabe begleitet, fast in allen Pfarrsprengeln des Kantons wurden ihm Leichenbegängnisse abgehalten, wobei die Schuljugend dem verbliebenen Beförderer der Volksbildung im Kanton Luzern den gebührenden Dank, und die letzte Ehre erwiesen.

Gott habe den Verstorbenen selig! Eduard Pfyster wird bei seinen Mitbürgern noch lange in ehrwürdiger Erinnerung fortleben. Im Grunde ist er nicht gestorben. Noch wirkt sein Geist, noch wirken segensvoll seine Institutionen, und die Früchte der Volkserziehung können nicht mehr untergehen. Denn die Erziehung ist ein Gut, das, wie Pythagoras von der Philosophie sagt, allein durch beständiges Mittheilen nicht vermindert, sondern vervielfältiget und vermehrt wird. In der Geschichte des Schulwesens unseres Kantons hat E. Pfyster Epoche gemacht. Ueberall wollte er das Gute. Das Gemeinwesen, die Republik, gieng ihm über Alles. Für sich selbst sorgte er nicht. Oft quälten ihn dringende Geldverlegenheiten, doch blieb er heiter, und besorgte eifrigst seine Geschäfte. Ohne große Glücksgüter kam seine Familie 1798 von Rom nach Luzern. Seine wissenschaftliche Bildung kann keine sorgfältige genannt werden. Was er wurde, ist er durch sich selbst, durch eigene Anstrengung geworden. Als Advokat erwarb er sich Vermögen. Als Staatsmann opferte er dasselbe auf. Er starb arm wie Schultheiß Krauer, von dem er sagte, er starb wie die großen Männer Roms — zum Beweise, daß er ein treuer Verwalter des ihm übertragenen Amtes war.



Zentralbibliothek Zürich



ZM04070805